

2. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Preetz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) können die Gemeinden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen regeln. Die KV M-V entspricht der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S.890). In dieser sind die Änderungen der Gesetze vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) enthalten. Weiterhin berücksichtigt die Neufassung die Gesetze vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V S. 537) sowie vom 26. November 1997 (GVOBl. M-V S. 694).

In Verbindung mit § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert durch die Verordnung vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 58) sowie durch die Verordnung vom 29. November 2001 (GVOBl. M-V S. 501) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.04.2004 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz erlassen.

§ 1 bis § 2 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 17.02.1994 bleiben bestehen.

§ 2 Absatz 5 Punkt a der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 11.02.2002 wird neu gefasst und eingefügt.

§ 2 Stundung

(5) Über Stundungsanträge entscheidet

(a) Bei Beträgen bis zu **1.000,00 €** bis zur Dauer von einem Jahr der Bürgermeister

§ 2 Absatz 5 Punkt b und c bis § 4 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 17.02.1994 sowie der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Preetz vom 11.02.2002 bleibt bestehen.

§ 4 Absatz 4 der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 11.02.2002 wird neu gefasst und eingefügt.

§ 4 Niederschlagung

(4) Über die Niederschlagung entscheidet

(a) Bei Beträgen bis **250,00 €** der Bürgermeister

(b) Bei Beträgen bis **1.000,00 €** der Finanzausschuss

(c) Bei Beträgen über **1.000,00 €** die Gemeindevertretung

§ 4 Absatz 5 bis § 5 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 17.02.1994 bleibt bestehen.

§ 5 Absatz 3 der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 11.02.2002 wird neu gefasst und eingefügt.

§ 5 Erlass

(3) Über den Erlass der Forderung entscheidet

(a) Bei Beträgen bis zu **250,00 €** der Bürgermeister

(b) Bei Beträgen bis zu **1.000,00 €** der Finanzausschuss

(c) Bei Beträgen über **1.000,00 €** die Gemeindevertretung.

§ 6 der 1. Änderungssatzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 11.02.2002 bleibt bestehen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen tritt zum **01.06.2004** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde am 15.07.2004 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommerns öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Preetz, 11.08.2004

gez. Feldmann
Bürgermeister